

**FACHBEITRAG**



Projekt-Nr.

Ausfertigungs-Nr.

Datum

**2174663(2c)**

**06.12.2021**

**BV LIDL-Filiale, Hauptstraße 29, Spaichingen**

**– Nachuntersuchungen zum Artenschutz –**



Auftraggeber

**Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG**  
**Rötelstr. 30**  
**74172 Neckarsulm**

bei/bschu

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2 Rechtliche Grundlagen .....	3
3 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
4 Untersuchung Reptilien .....	5
4.1 Angaben zur Methodik .....	5
4.2 Ergebnisse .....	5
4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG .....	6
5 Etablierung von Fledermauskästen .....	6
6 Ersatz von Brutmöglichkeiten .....	7
7 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen .....	7

**ABBILDUNGEN:**

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Vorhabensgebiets .....	4
Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	5
Abbildung 3: Fledermauskästen an der Ostfassade des verbleibenden Gebäudes .....	6

**ANHANG:**

Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Umfeld der bestehenden Lidl Filiale in Spaichingen sind drei Fachmärkte geplant. Betroffen sind die Flurstücke Nrn. 205, 200/11 und 2463 zwischen dem Grundstück der Lidl-Filiale und der Bundesstraße B 14 sowie ein Randstreifen des Flurstücks Nr. 200. Zugleich soll die bestehende Parkplatzanlage ergänzt werden. Flurstück Nr. 205 ist derzeit mit einem Wohngebäude und einem Nebengebäude bebaut. Die Gebäude müssen abgerissen werden. Flurstück Nr. 200/11 wird von Freiflächen (Garten) eingenommen und auf Flurstück Nr. 2463 befindet sich eine Obstwiese. Der Randstreifen von Flurstück Nr. 200 weist Gehölze auf. Die Bäume müssen gerodet werden.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [1]. Dazu erfolgte in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, auf Grundlage einer Analyse der Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet [2].

Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Tuttlingen, wurde eine Kartierung der Reptilien erforderlich. Ebenso sollten drei Fledermauskästen, als Ersatz potenzieller Ruhequartiere, sowie eine Sperlingskolonie, als nachweisbarer Ersatz entfallender Nistmöglichkeiten, etabliert werden.

Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm, beauftragte die HPC AG, Standort Rotenburg, mit den erforderlichen Untersuchung. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Reptilienkartierung sowie die Dokumentation der Fledermaus-Ersatzquartiere und Vogelnistkästen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [1]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [5] [6].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es, bezogen auf Tierarten, verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

### 3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt innerörtlich, zwischen der B 14 und der Hauptstraße in Spaichingen (s. Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit Lage des Vorhabensgebiets  
(Plangrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2021)



**Abbildung 2:** Abgrenzung des Untersuchungsgebiets  
(Plangrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)

## 4 Untersuchung Reptilien

### 4.1 Angaben zur Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis September 2021 an insgesamt zehn Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen (11.04., 24.04., 09.05., 28.05., 17.06., 20.07., 13.08., 08.09., 24.09. und 30.09.2021). Die geeigneten Flächen wurden langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992 [4], Schmidt & Groddeck 2006 [7], Hachtel et al. 2009 [3]). Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten umgedreht und kontrolliert.

### 4.2 Ergebnisse

Die geeigneten Bereiche für ein mögliches Vorkommen von Reptilien wurden regelmäßig abgesehen. Trotz intensiver Suche an mehreren Terminen konnten weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten nachgewiesen werden.

#### 4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf Einzelvorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Somit werden durch das Vorhaben weder Einzeltiere gestört oder getötet noch Gelege, Ruhe- oder Winter-schlafplätze gestört bzw. zerstört.

**Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

### 5 Etablierung von Fledermauskästen

Als Ersatz potenzieller Ruhequartiere von Fledermäusen sollten drei Fledermauskästen etabliert werden. Dazu wurden drei Fledermausflachkästen 1FF der Firma Schwegler ausgewählt.

Da die Gehölze innerhalb des verfügbaren Grundstücks keine ausreichende Stammstabilität aufwiesen, wurden die Kästen an der Ostfassade des verbleibenden Gebäudes, an der Ostgrenze des Plangebiets angebracht (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Die Aufhänghöhe von ca. 3,20 m gewährleistete, dass die Kästen von Fledermäusen angenommen werden können.



**Abbildung 3:** Fledermauskästen an der Ostfassade des verbleibenden Gebäudes  
Links: Übersicht der drei Standorte. Rechts: Detail Kasten 1FF  
(Fotos: L. Kaiser, Fa. Lidl, 30.09.2021)

## 6 Ersatz von Brutmöglichkeiten

Die Vogelnistkästen, die bis zum Winter 2019/2020 innerhalb des überplanten Gartens hingen, wurden durch den ehemaligen Eigentümer und Bewohner des Anwesens umgehängt. Bei der Ortsbegehung, die am 15.04.2020 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung stattfand, waren diese Kästen bereits nicht mehr vorhanden. Der ehemalige Eigentümer berichtete der HPC AG, dass er die Kästen in der Umgebung umgehängt hätte.

Der HPC AG und auch der Fa. Lidl ist nicht bekannt, wo sich die Standorte befinden. Da die aktuellen Kontaktdaten des ehemaligen Eigentümers nicht bekannt sind, ist eine weitere Recherche nicht möglich.

Da ein Nachweis des Umhängens nicht mehr möglich ist, werden ersatzweise weitere Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen. Dazu wird eine Sperlingskolonie, d. h. drei nebeneinander liegende Nistkästen für den Haussperling, am verbleibenden Bestandsgebäude angebracht. Es ist vorgesehen, die Kästen an der Ostfassade, in einer Mindesthöhe von 2,5 m, anzubringen. Die Kästen werden vor Beginn der nächsten Brutperiode etabliert.

## 7 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Im Umfeld der bestehenden Lidl Filiale in Spaichingen sind drei Fachmärkte geplant. Betroffen sind die Flurstücke Nrn. 205, 200/11 und 2463 zwischen dem Grundstück der Lidl-Filiale und der Bundesstraße B 14 sowie ein Randstreifen des Flurstücks Nr. 200. Zugleich soll die bestehende Parkplatzanlage ergänzt werden.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dazu erfolgte in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, auf Grundlage einer Analyse der Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet. Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Tuttlingen, wurde eine Kartierung der Reptilien erforderlich. Ebenso sollten drei Fledermauskästen, als Ersatz potenzieller Ruhequartiere, etabliert werden.

Für die Artengruppe der Reptilien erfolgte im Jahr 2021 eine detaillierte Kartierung innerhalb des Plangebiets. Dabei wurden weder die Zauneidechse noch andere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten (z. B. die Schlingnatter) nachgewiesen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 4 ist nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Als Ersatz der potenziellen Fledermaus-Ruhequartiere wurden drei Flachkästen an der Fassade des verbleibenden Gebäudes in ausreichender Höhe angebracht. Die Kästen sind wartungsfrei und müssen nicht gereinigt werden.

Im Vorfeld waren nach Aussage des ehemaligen Eigentümers Vogelnistkästen aus dem überplanten Garten in die Umgebung umgehängt worden (CEF-Maßnahme). Die Standorte können nicht im Detail angegeben werden. Daher werden ersatzweise weitere drei Nistkästen für den Haussperling am Bestandsgebäude angebracht.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

Faunistische Untersuchungen und Bewertung: Herr Dr. M. Stauss, Tübingen

## **ANHANG**

### 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009.
- [2] HPC AG (2021): BV LIDL-Filiale, Hauptstraße 29, Spaichingen – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Gutachten Nr. 2174663(1b) vom 01.04.2021.
- [3] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U., RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Z. Feldherpetologie, Suppl. 15: 85-134.
- [4] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [5] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [6] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).
- [7] SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. Elbling, M. Hachtel, S. Lenz, B., R. Podloucky, N. Schneeweiss, M. Waitzmann. In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285